

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 33.

Freitag den 2. Februar.

1855.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß bei Fünf Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall Schnee und Eis aus den Grundstücken auf die Straßen oder öffentlichen Plätze im Allgemeinen nicht geschafft werden darf.

Doch sind von uns zur Ablagerung von Schnee und Eis folgende Orte bestimmt, nämlich:

- 1) die Sandgrube hinter der Gasbeleuchtungs-Anstalt,
- 2) das vor dem Dresdner Thore zur Rechten zwischen der Chaussee und dem Läubchenwege gelegene Stück Feld,
- 3) der freie Platz hinter dem sogenannten Kanonenteiche,
- 4) der freie Platz an der alten Lehmgrube, längs der Planke des Plagmann'schen Grundstücks vor dem Zeitzer Thore,
- 5) die Wiese hinter dem neuen Thorhause an der nach Lindenau führenden Chaussee und
- 6) die große Wiese im Rosenthal.

Gleichzeitig werden die Besitzer hiesiger Grundstücke und beziehentlich deren Stellvertreter auf ihre Verpflichtung: durch Bahnschaukeln bei starkem Schneefall und durch Streuen von Sand, Asche oder Sägespänen bei Glätteis unverzüglich für Herstellung eines sicher gangbaren Fußweges längs der Straßenfronte ihrer Grundstücke zu sorgen, mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß wegen jeder Vernachlässigung dieser durch die Nothwendigkeit und im öffentlichen Interesse dringend gebotenen Vorschriften der Schuldige fünf bis zwanzig Thaler Geld: oder nach Befinden verhältnismäßige Gefängnißstrafe zu erwarten hat.

Leipzig, den 1. Februar 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Bergtr.

G. Rechter.

Bitte

um Beiträge zur Linderung der Noth im Erzgebirge und Voigtlande.

Die Noth im Erzgebirge und Voigtlande hat eine Höhe erreicht, die eine schnelle Abhilfe für Alle, welche etwas entbehren können, zur Pflicht macht. Wir wenden uns daher an unsere Mitbürger mit der dringenden Bitte, im Wohlthun nicht müde zu werden. Jeder von uns ist zur Annahme von Beiträgen bereit. Ueber den Ertrag dieser Sammlung wird seiner Zeit öffentliche Rechnung abgelegt werden.

Leipzig, den 27. Januar 1855.

Kammermeister **Edmund Becker**, Firma Becker & Comp.
Prof. Dr. **D. E. Erdmann**, d. J. Rector der Universität, an
der Bürgerschule Nr. 3.
Stadttrath **Fleischer**, Grimma'sche Straße.
Adv. **Julius Franke**, Vorsteher der Stadtverordneten, Hain-
straße Nr. 27.

Kammerrath **Frege**: Comptoir von Frege & Comp.
Stadttrath **Hard**, bei Hard & Nolte abzugeben.
Bürgermeister **Koch**, Rathhaus, Stiftungsbuchhalterei.
Fr. **Jos. Koerpel**, Tischlermeister, neue Straße Nr. 7.
Hermann Samson, alte Waage.
Stadttrath **Dr. Volkart**, Rathhaus, Stiftungsbuchhalterei.

Alters-Pensions-Versicherung.

Die Sächsische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ hat für die arbeitende Classe eine „Allgemeine Alters-Pensions-Versicherung“ eingerichtet, die ihrer Eigenthümlichkeit wegen eine besondere Besprechung verdient. Zunächst nämlich sind die Prämien dieser Versicherungsweise so billig gestellt, daß man annehmen muß, die Gesellschaft hat zu einem gemeinnützigen Zweck ein Opfer bringen wollen, eine Annahme, die eine Bestärkung darin findet, daß nach dem Prospect diese Versicherung für Diensthoten, Tagelöhner, Fabrik- und Bergwerksarbeiter, Handwerker ohne Gesellen und Handwerksarbeiter u. bestimmt ist; ferner auch die Alters-Pension keinesfalls mehr als 100 Thlr. jährlich betragen darf. Bei einer Actiengesellschaft, und noch dazu bei einer solchen, die mit einem Grundcapital von 10 Millionen Thaler dotirt ist, würde die Frage nach der Wahrscheinlichkeit von Gewinn oder Verlust bei einem Tarif, der in manchen Positionen 40% hinter dem Tarif anderer Gesellschaften zurückbleibt, nicht am rechten Orte sein; dagegen kann man Gesellschaften, die auf dem Grund-
satz der Gegenseitigkeit beruhen, eine Nachahmung dieses Vor-

ganges unbedingt nicht empfehlen. Damit soll indeß nicht ein Tadel ausgesprochen werden, wenn eine so mächtige Compagnie, wie die „Concordia“, einen Versuch macht, der ihr vielleicht nicht zum Gewinne, jedenfalls aber zur Ehre gereichen wird. Denn es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die übermäßig hohen Prämien, die von manchen Gesellschaften zum Nutzen und Frommen ihrer Actionaire (blos dieser?) genommen werden, ein wesentliches Hinderniß der allgemeineren Verbreitung für das Lebensversicherungswesen sind, und daß Herabsetzungen der Preise in so erheblichem Umfange, wie der Tarif der Concordia ihn ergiebt, wirksam dazu beitragen können, die Benutzung der Lebensversicherung, insbesondere auch unter den niederen Ständen, zu befördern. Um ein Beispiel der fraglichen Preisermäßigung anzugeben, sei angeführt, daß eine 30jährige Person für eine Alters-Pension von 100 Thaler, beginnend mit dem 65. Lebensjahre, bezahlt:

- 1) bei der Concordia Thlr. 123. 3. 8.
- 2) : : Medical Invalid . . . : 138. 15. —
- 3) : : Lübecker Gesellschaft . . : 189. — —
- 4) : dem Janus : 170. 2. 6.

Daß die Alters-Pensions-Versicherung der Concordia einen aus-